

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.12.2025

26. Verordnung: Halten, Führen und Verwahren von Hunden

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ÜBER DAS HALTEN, FÜHREN UND VERWAHREN VON HUNDEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 aufgrund der Bestimmungen des §18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verordnung über das Halten, Führen und Verwahren von Hunden erlassen:

§ 1 Verunreinigung

(1) Hundehalter und Hunde führende Personen sind während des ganzen Jahres verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) im gesamten Gemeindegebiet unverzüglich zu beseitigen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 2 Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- (1) auf Friedhöfen,
- (2) auf öffentlichen Kinderspielplätzen,
- (3) auf Schulplätzen

§ 3 Leinenzwang

(1) Sämtliche Hunde sind auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Rad- und Wanderwegen sowie auf allen öffentlichen Plätzen im gesamten Gemeindegebiet an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hundehalter den Hund jederzeit sicher führen und unverzüglich zurückhalten kann, um eine Gefährdung oder Belästigung von Personen oder Tieren zu verhindern.

§ 4 Verwahrung von Hunden

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten werden, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 5) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 5 Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde.

(2) Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

§ 6 Ausnahmen

Die in den §§ 2 und 3 normierten Verbote und Geboten gelten nicht für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, etc.).

§ 7 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Leinenzwang für Hunde“ vom 28.10.2010 außer Kraft

Der Bürgermeister:

J ü r g e n B a c h m a n n , M S c